

Zeitlich unbegrenzte Geschwindigkeitsbegrenzung in der Schweigerstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02678
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen am 29.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19195

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02678

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes vom 18.03.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 – Au-Haidhausen hat am 29.04.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02678 beschlossen. Damit wurde die zeitlich unbegrenzte Geschwindigkeitsbegrenzung in der Schweigerstraße beantragt.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat hat die räumliche, verkehrliche und straßenverkehrsrechtliche Situation in der Schweigerstraße aus Anlass der o.a. BÜV-Empfehlung umfassend überprüft.

In unmittelbarer Nähe der Schweigerstraße befindet sich das Pestalozzi-Gymnasium in der Eduard-Schmid-Straße 1. In der Schweigerstraße selbst besteht ein frequentierter Nebeneingang, der zum Innenhof des Gymnasiums führt und insbesondere von Schüler*innen, die mit dem Fahrrad kommen, genutzt wird. Wegen der Schulwegsituation im näheren Schuleinzugsbereich der weiterführenden Schule war es daher aus Verkehrssicherheitsgründen geboten, 2019 zwischen Eduard-Schmid-Straße und Lilienstraße in beiden Fahrtrichtungen eine 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen, da zweifelsohne ein niedriges Geschwindigkeitsniveau im Nahbereich der Schule geeignet ist, Unfallgefahren zu minimieren. Für die zeitliche Befristung (werktags, Mo-Fr von 7-18 Uhr) ist bei Schulen zur Gewährleistung des durch die jeweilige Schulart bestimmten Schulbetriebs auf die Öffnungszeiten abzustellen. Die Nutzung von Räumen einer Schule nach Schulschluss z.B. durch Vereine oder eine Volkshochschule fällt hierunter nicht. Es wäre nicht erforderlich oder angemessen und somit nicht verhältnismäßig, die Geschwindigkeitsbegrenzung auch abseits der Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) anzuordnen. Der Schutz für die Schülerschaft ist zu denjenigen Zeiten erforderlich, in denen sie dort auch anzutreffen sind. Dabei handelt es sich um eine Vorgabe aus der bundeseinheitlichen VwV-StVO (Rn.13/13a). Die zeitliche Befristung bleibt daher so bestehen. Selbst wenn von einem „hochfrequentiertem Schulweg“

ausgegangen würde, wäre eine zeitlich unbegrenzte Tempo 30 - Regelung rechtlich nicht umsetzbar. Auch hier sind die Öffnungszeiten der Schule maßgebend.

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm. Es handelt sich dabei um eine Ermessensvorschrift, d.h. die Behörde hat bei der Entscheidung neben den Individualinteressen wie den Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auch die Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen kommen dabei regelmäßig erst dann in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm höher sind als ortsüblich hingenommen werden muss. Für die Einschätzung der Verkehrslärmbelastung sind die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) maßgebend.

Die Schweigerstraße befindet sich in einem allgemeinen Wohngebiet. Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Anordnungen regelmäßig bei Überschreitungen der folgenden Richtwerte in Betracht: 70 Dezibel (A) bei Tag / 60 Dezibel (A) bei Nacht.

Anhaltspunkte für die bestehende Verkehrslärmbelastung für das Umfeld der Schweigerstraße können sich aus den Lärmkarten ergeben, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt werden (<http://www.umweltatlas.bayern.de>). Danach werden die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV für allgemeine Wohngebiete in der Schweigerstraße nicht erreicht. Die Maximalpegel an den Gebäuden der Schweigerstraße liegen tagsüber zwischen 68,1 dB(A) und 68,9 dB(A) und nachts zwischen 57,7 dB(A) und 58,5 dB(A).

Eine derartige Verkehrslärmbelastung ist in einer Großstadt, wie der Landeshauptstadt München ortsüblich und kann damit für die Anwohner*innen als zumutbar erachtet werden. Aus diesem Grund ist eine ganztägige Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aus Gründen des Lärmschutzes in der Schweigerstraße derzeit nicht geboten.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Gründen der Luftreinhaltung sind für die Schweigerstraße ebenfalls nicht begründet.

Zwei Luftschadstoff-Grenzwerte stehen in der öffentlichen Diskussion, der für Feinstaub (PM10) und der für Stickstoffdioxid (NO2). Die Feinstaubwerte werden in München seit 2012 dank der erfolgreichen Umweltzone unterschritten. Bei Stickstoffdioxid kann der gemittelte Jahresgrenzwert von 40 µg/m³ jedoch nicht flächendeckend eingehalten werden. Sowohl die Messwerte der in München befindlichen Messstationen des Lufthygienischen Landesüberwachungssystems Bayern (LÜB) des für die Überwachung der Grenzwerteinhaltung zuständige Landesamtes für Umwelt (LfU) als auch des freiwilligen Messnetzes der Landeshauptstadt München mittels Passivsammlern zeigen, dass an zwei Messpunkten (Moosacher Straße und Landshuter Allee) die Werte in den vergangenen Jahren nicht immer eingehalten werden konnten.

Aktuelle Messwerte der LÜB-Messstationen können eingesehen werden unter: <https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/messwerte/index.htm>.

Im Umgriff der Schweigerstraße liegen der Stadtverwaltung derzeit keine Anhaltspunkte für eine Überschreitung vor.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02678 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 29.04.2025 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte zeitlich unbegrenzte Geschwindigkeitsbeschränkung liegen derzeit nicht vor.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02678 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 29.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Jörg Spengler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐

Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen kann vollzogen werden.

☐

Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐

Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.23

zur weiteren Veranlassung